



## IFRS fokussiert

### Bilanz für das Jahr 2019

#### Einleitung

Mit dieser Ausgabe unseres „IFRS fokussiert“ möchten wir Ihnen einen Überblick über die neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen in den International Financial Reporting Standards (IFRS) geben, die erstmals für am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre anzuwenden sind.

Daneben werden die Standards und Interpretationen im Überblick dargestellt, für die eine freiwillige vorzeitige Anwendung grundsätzlich gestattet ist. Dabei haben wir den 31. Dezember 2019 als Redaktionsschluss zugrunde gelegt.

Die potenziellen Auswirkungen neuer bzw. geänderter Standards, die der IASB nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem Datum der Veröffentlichung des Jahresabschlusses herausgibt, sind ebenfalls zu berücksichtigen und im Anhang darzustellen. Außerdem ist zu beachten, dass nicht alle neuen oder geänderten Standards oder Interpretationen zum Redaktionsschluss das Endorsement-Verfahren der EU erfolgreich durchlaufen haben.

Für einen umfangreicheren Einblick sowie für die Praxis relevante Einschätzungen und Hinweise zu

diesen Standards und Interpretationen möchten wir auf die bereits veröffentlichten Ausgaben von „IFRS fokussiert“ sowie die englischsprachigen Ausgaben von „IFRS in Focus“ hinweisen. Diese sind kostenfrei abrufbar auf [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de).

Unbenommen dessen sollten Unternehmen die neuen Standards und Interpretationen vor dem Hintergrund ihrer individuellen Situation genau analysieren, um deren Auswirkungen auf die Rechnungslegung im Einzelfall einschätzen zu können.

## Neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen

In den nachfolgenden Tabellen werden die neuen und geänderten Standards und Interpretationen dargestellt, die Stand 31. Dezember 2019 veröffentlicht und entweder bereits in Kraft getreten sind oder für die eine vorzeitige Anwendung für am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre grundsätzlich möglich ist. Sämtliche in der Tabelle genannten Newsletter sind auf [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de) frei verfügbar und entsprechend verlinkt.

## Verpflichtende Anwendung zum 31. Dezember 2019

| Neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen   | Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen | Anwendung  | Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2019) | Deloitte-Newsletter   |
|--|--|--|---|---|
| IFRS 16 <b>Leasingverhältnisse</b>   | 1.1.2019   | Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Januar 2016</a><br>IFRS in Focus <a href="#">January 2016</a>         |
| Änderungen an IAS 28 <b>Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</b> : Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen | 1.1.2019   | Wahlweise retrospektiv oder prospektiv             | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 14 Oktober 2017</a><br>IFRS in Focus <a href="#">October 2017</a> |
| Änderungen an IFRS 9 <b>Finanzinstrumenten</b> : Kündigungsvereinbarungen mit negativer Ausgleichszahlung  | 1.1.2019   | Retrospektiv                                       | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 13 Oktober 2017</a><br>IFRS in Focus <a href="#">October 2017</a> |
| Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Zyklus 2015–2017  | 1.1.2019   | Prospektiv   | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 17 Dezember 2017</a><br>IFRS in Focus <a href="#">March 2018</a>  |
| Änderungen an IAS 19 <b>Leistungen an Arbeitnehmer</b> : Planänderung, -kürzung oder -abgeltung  | 1.1.2019   | Prospektiv   | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 2 Februar 2018</a><br>IFRS in Focus <a href="#">March 2018</a>    |
| IFRIC 23 <b>Unsicherheit bei der ertragsteuerlichen Behandlung</b>   | 1.1.2019   | Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 8 Juni 2017</a><br>IFRS in Focus <a href="#">June 2017</a>        |

## Neue Standards

### IFRS 16 Leasingverhältnisse

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2019

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Der IASB hat mit IFRS 16 neue Vorschriften zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen verabschiedet. Damit wurde ein Projekt abgeschlossen, das bereits seit Juli 2006 auf der aktiven Agenda des IASB stand. Der neue Standard ersetzt IAS 17 **Leasingverhältnisse** sowie die dazu gehörenden Interpretationen.

IFRS 16 ist grundsätzlich auf alle Leasingverhältnisse anzuwenden. Ein Leasingverhältnis i.S.d. Standards liegt vor, wenn dem Leasingnehmer vom Leasinggeber vertraglich das Recht zur Beherrschung eines identifizierten Vermögenswerts für einen festgelegten Zeitraum eingeräumt wird und der Leasinggeber im Gegenzug eine Gegenleistung vom Leasingnehmer erhält. Ein Vermögenswert gilt grundsätzlich dann als identifiziert, wenn er explizit im Vertrag spezifiziert wird oder sich dies implizit zu dem Zeitpunkt ergibt, an dem er dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Beherrschung über den Leasinggegenstand gilt als übertragen, wenn der Leasingnehmer das Recht hat, über die Nutzung des Leasinggegenstandes zu verfügen und ihm während der Laufzeit der Leasingvereinbarung im Wesentlichen der gesamte wirtschaftliche Nutzen zufließt.

Für einen Vertrag, der sowohl Leasing- als auch Nicht-Leasingkomponenten enthält – wie beispielsweise das Mieten eines Vermögenswertes und die Bereitstellung einer Wartungsdienstleistung –, hat der Leasingnehmer die zu zahlende Gegenleistung auf Grundlage der relativen Einzelveräußerungspreise der einzelnen Komponenten aufzuteilen. Sofern beobachtbare Preise nicht ohne Weiteres verfügbar sind, sind diese zu schätzen. Wahlweise kann der Leasingnehmer aber auch auf eine Trennung von Leasing- und Nicht-Leasingkomponenten verzichten und beide Komponenten als Leasingkomponente behandeln und nach IFRS 16 bilanzieren. Der Leasinggeber muss die Gegenleistung gemäß den Vorschriften in IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** aufteilen.

Der Beginn des Leasingverhältnisses ist nach IFRS 16 der Zeitpunkt, an dem der Leasingnehmer die Verfügungsgewalt über den Leasinggegenstand vom Leasinggeber erhält, d.h., wenn der Leasinggeber dem Leasingnehmer den Leasinggegenstand zur Verfügung stellt. Der Beginn des Leasingverhältnisses ist dann der Zugangszeitpunkt aus bilanzieller Sicht.

Die Laufzeit eines Leasingverhältnisses ist definiert als der unkündbare Zeitraum, währenddessen der Leasingnehmer das Recht zur Nutzung des Leasinggegenstandes hat, unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen und Kündigungsrechten, sofern der Leasingnehmer hinreichend sicher ist, dass er diese ausübt (Verlängerungsoption) bzw. nicht ausübt (Kündigungsrecht).

### Bilanzierung beim Leasingnehmer

Der Leasingnehmer erfasst einen Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht („right-of-use asset“, im Folgenden RoU-Vermögenswert) sowie eine Leasingverbindlichkeit im Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses (s.o.). Der RoU-Vermögenswert ist ein Vermögenswert, der das Nutzungsrecht des Leasingnehmers verkörpert, den Leasinggegenstand während der Laufzeit des Leasingverhältnisses nutzen zu dürfen.

Der IASB räumt dabei dem Leasingnehmer zwei bedeutende Wahlrechte ein. Ein Verzicht auf die Anwendung der neuen Vorschriften ist möglich, sofern es sich um kurz laufende („short-term“) Leasingvereinbarungen handelt oder der dem Leasingvertrag zugrunde liegende Vermögenswert von geringem Wert („low value“) ist. Als kurz laufend werden Leasingverhältnisse angesehen, die eine Laufzeit i.S.d. Standards von maximal zwölf Monaten aufweisen. Für die Beurteilung, ob Vermögenswerte geringwertig im Sinne des Standards sind, sind die Größe, die Branche oder das Geschäftsmodell des Leasingnehmers nicht relevant. Maßgeblich hingegen ist – unabhängig vom Bewertungszeitpunkt – der Neuwert des infrage stehenden Vermögenswerts. Sofern von einem der Bilanzierungswahlrechte Gebrauch gemacht wird, hat der Leasingnehmer seine Leasingzahlungen linear als Aufwand oder auf einer anderen systematischen Grundlage zu erfassen, wenn diese dem Muster der Nutzenziehung besser entspricht.

Die Höhe des RoU-Vermögenswerts entspricht im Zugangszeitpunkt der Höhe der Leasingverbindlichkeit zuzüglich etwaiger anfänglicher direkter Kosten des Leasingnehmers. Grundsätzlich wird der RoU-Vermögenswert in Folgeperioden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Ausnahmen vom Anschaffungskostenmodell sieht der IASB nur in zwei Fällen vor:

- Der Leasingnehmer wendet das Fair-Value-Modell in IAS 40 **Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien** an und der RoU-Vermögenswert erfüllt die Definition von „als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“. In diesem Falle ist das Fair-Value-Modell zwingend ebenfalls auf den RoU-Vermögenswert anzuwenden.
- Der Leasingnehmer wendet das Neubewertungsmodell in IAS 16 **Sachanlagen** auf eine bestimmte Klasse von Sachanlagen an. In diesem Falle kann er alle RoU-Vermögenswerte in dieser Klasse ebenfalls unter Nutzung des Neubewertungsmodells bilanzieren.

Die Leasingverbindlichkeit bemisst sich als der Barwert der Leasingzahlungen, die während der Laufzeit des Leasingverhältnisses gezahlt werden. Abgezinst werden die Zahlungen mit dem Zinssatz, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt, falls dieser verlässlich bestimmt werden kann. Sofern der Leasingnehmer diesen nicht ohne Weiteres ermitteln kann, verwendet er seinen Grenzfremdkapitalzinssatz. Die Leasingzahlungen, die die Ausgangsgröße der Barwertermittlung darstellen, bemessen sich aus den folgenden Komponenten:

- Feste Zahlungen einschließlich de facto fester Leasingzahlungen („in-substance fixed payments“) und abzüglich der Forderungen aus Anreizzahlungen
- Variable Zahlungen, die von der Entwicklung eines Index oder Kurses abhängen
- Beträge, die der Leasingnehmer erwartungsgemäß im Rahmen von Restwertgarantien zu leisten hat
- Ausübungspreis einer Kaufoption, sofern der Leasingnehmer hinreichend sicher ist, diese Option auszuüben
- Strafzahlungen für die Beendigung des Leasingverhältnisses, sofern aufgrund der Laufzeit des Leasingverhältnisses anzunehmen ist, dass der Leasingnehmer diese Option ausübt

De facto feste Leasingzahlungen sind formell variable Zahlungen, die aber bei wirtschaftlicher Betrachtung unausweichlich anfallen.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit unter Anwendung des zur Abzinsung verwendeten Zinssatzes aufgezinnt und um die geleisteten Leasingzahlungen reduziert (der Zinsaufwand nimmt also regelmäßig im Zeitablauf ab).

Zu einer Neubewertung der Leasingverbindlichkeit kommt es bei Änderungen in den Leasingzahlungen. Eine entsprechende Anpassung wird als Korrektur des RoU-Vermögenswerts erfasst. Sofern der RoU-Vermögenswert durch eine solche Anpassung auf null reduziert wird bzw. bereits ist und es zu einer weiteren Korrektur der Leasingverbindlichkeit kommt, ist der Betrag erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.

### **Bilanzierung beim Leasinggeber**

Mit IFRS 16 ändert sich die Bilanzierung beim Leasinggeber nur begrenzt. Zentrales Kriterium für die Klassifizierung ist auch künftig, wer im Wesentlichen die mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundenen Chancen und Risiken am Leasinggegenstand trägt. Sofern diese im Wesentlichen auf den Leasingnehmer übergehen, handelt es sich um ein Finanzierungsleasingverhältnis. Im umgekehrten Fall wird ein Mietleasingverhältnis angenommen.

Der Kriterienkatalog für die Beurteilung eines Finanzierungsleasings wurde unverändert aus IAS 17 übernommen. Die Bilanzierung von Finanzierungsleasing- bzw. Mietleasingverhältnissen beim Leasinggeber entspricht dem bisherigen Vorgehen gemäß IAS 17.

IFRS 16 bringt auch neue Vorgaben zur Behandlung von sog. Sale-and-Lease-Back-Transaktionen. Die Vorschriften gegenüber IAS 17 sind dahingehend verschärft, dass die Hebung stiller Reserven im Rahmen einer solchen Transaktion künftig nur noch eingeschränkt möglich ist. Insbesondere ist Voraussetzung für eine bilanzielle Abbildung als Verkauf, dass die infrage stehende Transaktion die entsprechenden Bedingungen in IFRS 15 erfüllt.

Die Angabepflichten für Leasingnehmer und Leasinggeber in IFRS 16 sind gegenüber IAS 17 deutlich umfangreicher geworden. Zielsetzung der Angabepflichten ist die Informationsvermittlung an die Abschlussadressaten, die so ein besseres Verständnis darüber erlangen sollen, welche Auswirkungen Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

IFRS 16 ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Der Leasingnehmer hat IFRS 16 entweder vollständig retrospektiv unter Einbeziehung früherer Berichtsperioden anzuwenden oder den kumulativen Anpassungseffekt im Zeitpunkt der Erstanwendung als Buchung im Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres der Erstanwendung zu erfassen.

### **Änderungen an bestehenden Standards**

#### **Änderungen an IAS 28 Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2019

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Die Änderungen an IAS 28 betreffen langfristige Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die im Wesentlichen einen Teil der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen darstellen, jedoch nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden.

Die Änderungen stellen klar, dass IFRS 9 einschließlich dessen Wertminderungsvorschriften auf solche langfristigen Anteile vorrangig anzuwenden ist, bevor eine eventuelle Erfassung von Verlustanteilen, die dem Buchwert der Beteiligung entsprechen oder diesen übersteigen, erfolgt und bevor die Wertminderungsvorschriften in IAS 28 für die Nettoinvestition angewendet werden.

Die Änderungen sind retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Bei der Erstanwendung sind einige Übergangsregelungen zu beachten.

#### **Änderungen an IFRS 9 Kündigungsvereinbarungen mit negativer Ausgleichszahlung**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2019

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Zielsetzung der Änderungen an IFRS 9 ist eine Bewertung von finanziellen Vermögenswerten mit sog. symmetrischen Kündigungsrechten zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum Fair Value.

Vor den Änderungen war der Wortlaut von IFRS 9 bezüglich der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung unklar, wenn der Kreditgeber im Falle einer Kündigung durch den Kreditnehmer eine Ausgleichszahlung leisten müsste (z.T. als Vorfälligkeitsgewinn bezeichnet). Durch die Änderung kann die Ausgleichszahlung auch negativ sein.

Die Erstanwendung erfolgt retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

## Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Zyklus 2015-2017

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2019

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Die jährlichen Verbesserungen enthalten Änderungen an vier Standards, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind.

| Standard                                   | Inhalt der Änderung  | Einzelheiten  |
|--|--|---|
| IFRS 3 <b>Unternehmenszusammenschlüsse</b> | Bisher gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Joint Operation)                                   | Ein Erwerber, der Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb darstellende gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, ist verpflichtet, die Vorschriften in IFRS 3 zum sukzessiven Unternehmenserwerb anzuwenden, d.h., es hat eine Neubewertung der bereits gehaltenen Anteile zum beizulegenden Zeitwert bei Erlangung der Beherrschung zu erfolgen.   |
| IFRS 11 <b>Gemeinsame Vereinbarungen</b>   | Bisher gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Joint Operation)                                   | Ein Unternehmen bewertet seine zuvor gehaltenen Anteile nicht neu, wenn es die gemeinschaftliche Führung über einen Geschäftsbetrieb darstellende gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt.  |
| IAS 12 <b>Ertragsteuern</b>                | Ertragsteuerliche Konsequenzen von Zahlungen aus Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital qualifiziert worden sind | Klarstellung, dass die Vorschriften in Tz. 57A – vormals Tz. 52B – (Erfassung der Ertragsteuerauswirkungen von Dividenden dort, wo auch die Geschäftsvorfälle und Ereignisse erfasst werden, die zu den auszuschüttenden Gewinnen führen) auf alle ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividenden anzuwenden sind und nicht nur auf Fälle, in denen es unterschiedliche Steuersätze für ausgeschüttete und nicht ausgeschüttete Gewinne gibt.   |
| IAS 23 <b>Fremdkapitalkosten</b>           | Aktivierbare Fremdkapitalkosten  | Klarstellung, dass spezifisch für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommene Darlehen nur dann bei der Ermittlung des Zinssatzes unberücksichtigt bleiben, wenn sich der qualifizierte Vermögenswert noch nicht in seinem beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand befindet. Ist dieser Zustand hingegen durch geeignete Aktivitäten erreicht, sind sämtliche noch vorhandenen Mittel, die ursprünglich speziell für die Beschaffung des qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen worden waren, als Teil der allgemein aufgenommenen Mittel zu behandeln und entsprechend bei der Ermittlung des Zinssatzes zu berücksichtigen. |

## Änderungen an IAS 19: Planänderung, -kürzung oder -abgeltung

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2019

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Zielsetzung der Änderungen an IAS 19 für den Fall einer Anpassung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans ist es, die derzeit in Teilen uneinheitliche Bilanzierungspraxis zu vereinheitlichen und nützlichere Informationen bereitzustellen.

Durch die Änderungen wird zwingend verlangt, dass bei einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans der laufende Dienstaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu ermitteln sind, die zur erforderlichen Neubewertung der Nettoschuld (des Nettovermögenswerts) verwendet wurden. Daneben wurden klarstellende Ergänzungen aufgenommen, wie sich eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung auf die Anforderungen an die Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) auswirkt.

Die geänderten Vorschriften sind auf Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen anzuwenden, die in ab dem 1. Januar 2019 beginnenden Geschäftsjahren erfolgen. Eine rückwirkende Anwendung ist damit nicht vorgesehen.

### **Neue Interpretation**

#### **IFRIC 23 Unsicherheit bei der ertragsteuerlichen Behandlung**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2019

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

IFRIC 23 legt die Bilanzierung laufender und latenter Steuerschulden und -ansprüche aus, bei denen Unsicherheiten hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung bestehen.

Solche Unsicherheiten bei der ertragsteuerlichen Behandlung entstehen, wenn die Anwendung des jeweiligen Steuerrechts auf eine spezifische Transaktion nicht eindeutig ist und daher (auch) von der Auslegung durch die Steuerbehörden abhängt, die dem Unternehmen bei der Aufstellung des Abschlusses jedoch noch nicht bekannt ist.

Ein Unternehmen berücksichtigt diese Unsicherheiten nur dann bei den bilanziell erfassten Steuerschulden oder -ansprüchen, wenn es wahrscheinlich („probable“) ist, dass die entsprechenden Steuerbeträge bezahlt oder erstattet werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden ihr Recht zur Überprüfung erklärter Beträge ausüben werden und dabei vollständige Kenntnis aller zugehörigen Informationen besitzen.

Wenn sich die Tatsachen und Umstände, die Grundlage für die Beurteilung der Unsicherheit waren, geändert haben oder bei Vorliegen neuer relevanter Informationen ist die Beurteilung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Interpretation enthält keine über die Anforderungen von IAS 12 hinausgehenden zusätzlichen Angabevorschriften. Jedoch können Informationen über Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten gemäß IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** hinsichtlich der Ertragsteuerbilanzierung erforderlich sein.

Die Interpretation ist erstmalig verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Die Interpretation kann vollständig retrospektiv angewendet werden (sofern ohne Nutzung nachträglich besserer Erkenntnis („hindsight“) möglich) oder retrospektiv mit Erfassung des kumulativen Effekts aus der erstmaligen Anwendung unmittelbar im Eröffnungsbilanz eigenkapital (typischerweise in den Gewinnrücklagen) im Jahr der Erstanwendung ohne Anpassung der Vorjahresvergleichszahlen.



### Freiwillige vorzeitige Anwendung möglich zum 31. Dezember 2019 (vorbehaltlich EU-Endorsement)

Die nachfolgend aufgeführten neuen und geänderten Standards und Interpretationen sind für am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre noch nicht verpflichtend anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist jedoch grundsätzlich zulässig. Dabei ist für deutsche Unternehmen zu beachten, dass die freiwillige vorzeitige Anwendung das EU-Endorsement der entsprechenden Standards oder Interpretationen voraussetzt, sofern sie ihre Abschlüsse nach der IAS-Verordnung aufstellen.

Gemäß IAS 8 müssen Unternehmen die möglichen Auswirkungen neuer und geänderter Standards, die veröffentlicht wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind, beurteilen und dies entsprechend im Anhang angeben.

Die nachfolgende Liste basiert auf dem Geschäftsjahresende am 31. Dezember 2019. Die potenziellen Auswirkungen neuer bzw. geänderter Standards, die der IASB nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abschlusses herausgibt, sind daher ebenfalls zu berücksichtigen und zu erläutern.

| Neue Standards                       | Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen | Anwendung  | Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2019) | Deloitte-Newsletter   |
|--------------------------------------|--|--|---|---|
| IFRS 17 <b>Versicherungsverträge</b> | 1.1.2021*  | Retrospektiv, mit besonderen Übergangsvorschriften | Übernahme noch nicht erfolgt                  | IFRS fokussiert<br><a href="#">Nr. 6 Juni 2017</a><br><br>IFRS in Focus<br><a href="#">May 2017</a> |

\* Der IASB hat im Juni 2019 einen Standardentwurf mit vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 17 veröffentlicht. Darin wird ebenfalls vorgeschlagen, die verpflichtende Erstanwendung von IFRS 17 um ein Jahr zu verschieben auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2022 beginnen. Zum Redaktionsschluss hat der IASB die erneuten Erörterungen nach Ablauf der Kommentierungsfrist aufgenommen.

| Änderungen an bestehenden Standards   | Verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem genannten Datum beginnen | Anwendung    | Status des EU-Endorsement (Stand: 31.12.2019) | Deloitte-Newsletter   |
|---|--|--------------|---|---|
| Änderungen an IFRS 10 <b>Konzernabschlüsse</b> und IAS 28: Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture | Auf unbestimmte Zeit verschoben (zur Begründung s.u.)                                      | Prospektiv   | Übernahme noch nicht erfolgt                  | IFRS in Focus <a href="#">September 2014</a><br>IFRS in Focus <a href="#">December 2015</a>           |
| Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards   | 1.1.2020   | Prospektiv   | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 5 April 2018</a><br>IFRS in Focus <a href="#">May 2018</a>            |
| Änderungen an IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs  | 1.1.2020   | Prospektiv   | Übernahme noch nicht erfolgt                  | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 10 Oktober 2018</a><br>IFRS in Focus <a href="#">October 2018</a>     |
| Änderungen an IAS 1 und IAS 8: Definition von Wesentlichkeit  | 1.1.2020   | Prospektiv   | Übernahme erfolgt                             | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 12 November 2018</a><br>IFRS in Focus <a href="#">November 2018</a>   |
| Änderungen an IAS 39 <b>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</b> , IFRS 7 <b>Finanzinstrumente: Angaben</b> und IFRS 9: Interest Rate Benchmark Reform (Phase 1)                       | 1.1.2020   | Retrospektiv | Übernahme noch nicht erfolgt                  | IFRS fokussiert <a href="#">Nr. 10 September 2019</a><br>IFRS in Focus <a href="#">September 2019</a> |

## Neue Standards

### IFRS 17 Versicherungsverträge

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2021

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Mit der Verabschiedung von IFRS 17, der die neuen Vorschriften zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen enthält, hat der IASB eines der am längsten dauernden Projekte auf seiner Agenda abgeschlossen. Der neue Standard ersetzt die bisherigen Vorschriften in IFRS 4 **Versicherungsverträge**.

IFRS 17 regelt die Grundsätze in Bezug auf die Identifikation, den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Anhangangaben für Versicherungsverträge. Ein Versicherungsvertrag ist definiert als ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifisches ungewisses zukünftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Diese Regelungen sind ebenfalls auf aktive und passive Rückversicherungsverträge und Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung anzuwenden, vorausgesetzt, dass ein Unternehmen auch Versicherungsverträge ausgibt.

Die Bewertungsvorschriften von IFRS 17 basieren auf einem sog. Bausteinansatz („building block approach“). Darunter stellen die erwarteten zukünftigen Zahlungen, die sich aus der Erfüllung eines Versicherungsvertrags ergeben, das zentrale Bewertungselement dar. Sowohl die Zahlungsströme als auch deren Diskontierung bilden dabei die aktuellen Verhältnisse am Berichtsstichtag ab. Zudem fließt in die Bewertung eine risikobedingte Anpassung in Bezug auf die nicht-finanziellen Risiken ein, welche gleichfalls an jedem Berichtsstichtag zu aktualisieren ist. Diese drei Bausteine bilden gemeinsam den sog. Erfüllungswert („fulfilment cash flows“, FCF).

Des Weiteren umfasst die Bewertung einer Gruppe von Versicherungsverträgen neben dem Erfüllungswert die sog. vertragliche Servicemarge („contractual service margin“, i.F. auch CSM). Diese bildet den noch nicht realisierten Gewinn ab und dient dazu, eine anfängliche Gewinnerfassung zu vermeiden. Die Folgebewertung der CSM hängt davon ab, ob eine direkte Überschussbeteiligung vorliegt. Ist dies der Fall, kommt der „variable fee approach“ zur Anwendung.

Außerdem räumt der Standard die Möglichkeit der Anwendung eines vereinfachten Ansatzes ein („premium allocation approach“), der insbesondere für weite Teile der Schaden- und Unfallversicherung relevant ist. Diese Vereinfachung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Unternehmen bei Zugang einer Gruppe von Versicherungsverträgen vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die Anwendung des „premium allocation approach“ zu einer Bewertung der Verbindlichkeit für zukünftigen Versicherungsschutz einer Gruppe führt, die sich nicht wesentlich von derjenigen unterscheidet, die aus dem allgemeinen Modell hervorgehen würde, oder wenn der Deckungszeitraum jedes Vertrags in der Gruppe nicht mehr als ein Jahr beträgt. Wendet ein Unternehmen den „premium allocation approach“ an, entspricht die Bewertung der Verbindlichkeit für zukünftigen Versicherungsschutz bei Zugang den erhaltenen Prämien im Zugangszeitpunkt (soweit vorhanden) abzüglich anfänglicher Zahlungen für Abschlusskosten. In den Folgeperioden werden erhaltene Prämien dem Buchwert der Verbindlichkeit zugeführt. Des Weiteren ist der Betrag abzuziehen, der in dieser Berichtsperiode für die bereitgestellte Deckung als versicherungstechnischer Umsatz erfasst wurde.

Für passive Rückversicherungsverträge enthält IFRS 17 gesonderte Regelungen.

Hinsichtlich der Darstellung zielen die Vorschriften des IFRS 17 darauf ab, den Ausweis der Umsätze aus Versicherungsverträgen mit der Darstellung anderer Umsatzarten in Bezug auf andere Standards – insbesondere IFRS 15 – vergleichbar zu machen. Zu unterscheiden sind zum einen das versicherungstechnische Ergebnis, welches sich zusammensetzt aus dem versicherungstechnischen Umsatz und den versicherungstechnischen Aufwendungen, und zum anderen die versicherungstechnischen Finanzerträge oder -aufwendungen.

Der versicherungstechnische Umsatz hat die Zusage zur Deckung und andere Leistungen aus einer Gruppe von Versicherungsverträgen so abzubilden, dass die Gegenleistung wiederspiegelt wird, die dem Unternehmen im Austausch für diese Leistungen zusteht. Er kann auf Basis der gesamten Veränderungen der Verbindlichkeit für zukünftigen Versicherungsschutz innerhalb einer Berichtsperiode ermittelt werden, die sich auf die Leistungen

beziehen, für die das Unternehmen den Erhalt einer Gegenleistung erwartet.

Die versicherungstechnischen Aufwendungen bestehen aus den eingetretenen Ansprüchen (ausgenommen Rückzahlungen von Kapitalanlagekomponenten) sowie anderen eingetretenen versicherungstechnischen Aufwendungen.

Die versicherungstechnischen Finanzerträge oder -aufwendungen bilden die Veränderungen des Buchwerts einer Gruppe von Versicherungsverträgen ab, welche sich aus den Auswirkungen des Zeitwerts des Geldes (Aufzinsung) sowie den Veränderungen des Zeitwerts des Geldes und den Auswirkungen der finanziellen Risiken sowie den Veränderungen der finanziellen Risiken ergeben.

Zur Vermeidung zinsbedingter Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung räumt IFRS 17 ein Wahlrecht ein, die versicherungstechnischen Finanzerträge oder -aufwendungen, die sich aus Änderungen des Zinsniveaus ergeben, im sonstigen Ergebnis („other comprehensive income“, OCI) auszuweisen.

Daneben ergeben sich aus IFRS 17 umfangreiche Anhangangaben, die die Abschlussadressaten über Art, Umfang und Risiken von Versicherungsverträgen informieren sollen.

IFRS 17 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, allerdings nur, wenn das Unternehmen IFRS 9 und IFRS 15 bei erstmaliger Anwendung von IFRS 17 ebenfalls anwendet oder zuvor schon angewendet hat.

Grundsätzlich ist IFRS 17 retrospektiv anzuwenden, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. In diesem Fall hat ein Unternehmen stattdessen entweder den modifizierten retrospektiven Ansatz oder den Fair-Value-Ansatz anzuwenden. Bei Anwendung des Ersteren hat ein Unternehmen angemessene und belastbare Informationen zu verwenden und die Nutzung von Informationen zu maximieren, die für die Anwendung eines vollständigen retrospektiven Ansatzes verwendet worden wären, wobei aber nur Informationen zu verwenden sind, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Fair-Value-Ansatzes bestimmt ein Unternehmen die CSM am Übergangszeitpunkt als Differenz zwischen dem Fair Value einer Gruppe von Versicherungsverträgen zu diesem Zeitpunkt und dem Erfüllungswert zu diesem Zeitpunkt.

#### **Hinweis**

Der IASB hat im Juni 2019 den Standardentwurf ED/2019/4 mit vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 17 veröffentlicht, um Bedenken und Umsetzungs Herausforderungen zu adressieren, die nach der Veröffentlichung des Standards in 2017 identifiziert wurden. Darin wird auch vorgeschlagen, die verpflichtende Erstanwendung von IFRS 17 um ein Jahr zu verschieben auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2022 beginnen.

## Änderungen an bestehenden Standards

### **Änderungen an IFRS 10 und IAS 28: Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung:

auf unbestimmte Zeit verschoben

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Die Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 stellen klar, dass bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängt, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 darstellen.

Die Änderungen an IFRS 10 betreffen im Einzelnen:

- Aufnahme einer Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift zur vollständigen Erfolgserfassung bei Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen, das keinen Geschäftsbetrieb beinhaltet, wenn der Beherrschungsverlust aufgrund einer Transaktion mit einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen eintritt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden.
- Aufnahme neuer Leitlinien, nach denen Gewinne und Verluste solcher Transaktionen nur in Höhe des Anteils nicht nahestehender dritter Investoren am assoziierten Unternehmen oder Joint Venture in der Gewinn- und Verlustrechnung des Mutterunternehmens zu erfassen sind. Ebenso sind Gewinne und Verluste aus der Fair-Value-Bewertung von gehaltenen Anteilen an Tochterunternehmen, die zu assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen geworden sind und nach der Equity-Methode bilanziert werden, zu behandeln.

An IAS 28 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Vorschrift im Hinblick auf Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, sodass sich diese nunmehr auf Vermögenswerte bezieht, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen.
- Aufnahme einer neuen Vorschrift, dass Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die einen Geschäftsbetrieb darstellen, vollständig im Abschluss des Investors zu erfassen sind.
- Aufnahme des Erfordernisses, dass ein Unternehmen überprüfen muss, ob Vermögenswerte, die in separaten Transaktionen veräußert oder eingebracht werden, einen Geschäftsbetrieb darstellen und als eine einzige Transaktion bilanziert werden sollten.

Im Nachgang stellte sich heraus, dass die neuen Leitlinien in IFRS 10 in Konflikt zu bereits bestehenden Regelungen in IAS 28 stehen. Nachdem der IASB sich dazu entschieden hatte, diesen Problembereich im Rahmen seines Forschungsprojekts zur Bilanzierung nach der Equity-Methode zu adressieren, wurde der Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 im Dezember 2015 auf unbestimmte Zeit verschoben. Gleichwohl bleibt eine freiwillige frühere Anwendung zulässig.

## **Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2020

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Die Änderungen resultieren aus dem Ende März 2018 veröffentlichten grundlegend überarbeitetem Rahmenkonzept 2018 („Conceptual Framework for Financial Reporting“) des IASB. Da das Rahmenkonzept 2018 unmittelbar nach Veröffentlichung vom IASB und vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Rahmen ihrer Tätigkeit anzuwenden ist, enthält es keinen festgelegten Erstanwendungszeitpunkt und auch keine Übergangsvorschriften. Ebenso ist eine Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) nicht vorgesehen.

Die Änderungen der Verweise sind infolge der Überarbeitung des Rahmenkonzepts erforderlich geworden, da in zahlreichen Standards und anderen Verlautbarungen des IASB Zitate aus dem Rahmenkonzept bzw. Verweise darauf enthalten sind. Neben diesen z.T. redaktionellen Änderungen sind im Änderungsstandard insbesondere Klarstellungen enthalten, welche Fassung des Rahmenkonzepts im Einzelfall anzuwenden ist. Anwender müssen folglich je nach Regelungsgegenstand das Rahmenkonzept in den Fassungen von 2001, 2010 oder 2018 beachten.

Soweit erforderlich, ist ein Erstanwendungszeitpunkt für die Änderungen enthalten, welcher einheitlich auf Geschäftsjahre festgesetzt ist, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, soweit dies für sämtliche Änderungen dieses Standards erfolgt und im Anhang offengelegt wird.

## **Änderungen an IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2020

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Die Änderungen an IFRS 3 dienen der Klarstellung der Definition eines Geschäftsbetriebs.

Ein Geschäftsbetrieb ist unverändert durch die drei Elemente Inputfaktor(en), Prozess(e) und Output definiert. Die Inputfaktoren und darauf angewendete Prozesse sollen dabei derart zum Einsatz kommen, dass sie zur Erzeugung von Output beitragen können. Die geänderte Definition von Output legt den Fokus auf die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen an den Kunden, umfasst daneben aber auch Investitionserträge wie Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge. Dagegen dienen Kostenreduktionen nicht mehr als Merkmal von Output.

Die Änderungen stellen klar, dass für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs ein Erwerb mindestens einen Inputfaktor und einen substanziellen Prozess umfassen muss, die zusammen signifikant zur Fähigkeit beitragen, Output erzeugen zu können. Das Vorliegen von Prozessen ist demnach letztlich der Unterschied zwischen dem Erwerb eines Geschäftsbetriebs und dem Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten. Die Prüfung ist dabei abhängig davon, ob mit der erworbenen Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten bereits Output erzeugt wird oder nicht.

Zusätzlich wurde ein sog. Konzentrationstest als transaktionsbezogenes Wahlrecht eingeführt, der eine vereinfachte Beurteilung ermöglicht, ob ein erworbenes Bündel von Aktivitäten und Vermögenswerten keinen Geschäftsbetrieb darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn sich der beizulegende Zeitwert des erworbenen Bruttovermögens ganz überwiegend („substantially all“) auf einen einzelnen identifizierbaren Vermögenswert (bzw. eine Gruppe von vergleichbaren identifizierbaren Vermögenswerten) konzentriert.

Die Änderungen sind erstmals auf solche Transaktionen anzuwenden, deren Erwerbszeitpunkt zu Beginn oder nach dem Beginn des ersten Geschäftsjahres liegt, welches am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnt (prospektive Anwendung). Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und entsprechend offenzulegen.

### **Änderungen an IAS 1 und IAS 8: Definition von Wesentlichkeit**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2020

EU-Endorsement-Status: Übernahme erfolgt

Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 dienen der Verfeinerung der Definition von Wesentlichkeit durch Vereinheitlichung des Wortlauts der in verschiedenen Standards und Verlautbarungen des IASB enthaltenen Wesentlichkeitsdefinition und der Schärfung von mit der Definition in Zusammenhang stehenden Begrifflichkeiten. Dabei wird der Begriff der Verschleierung eingeführt und durch Beispiele illustriert.

Die überarbeitete Definition legt den Fokus auf die Wesentlichkeit von Informationen. Danach sind Informationen wesentlich, wenn vernünftigerweise damit zu rechnen ist, dass das Auslassen, das fehlerhafte Darstellen und/oder das Verschleiern die Entscheidungen der primären Adressaten von IFRS-Abschlüssen beeinflussen könnten, die sie auf Basis dieser Abschlüsse treffen.

Die überarbeitete Definition von Wesentlichkeit ist künftig nur noch in IAS 1 enthalten. In IAS 8 wird lediglich darauf verwiesen, dass „wesentlich“ in IAS 1 definiert und in IAS 8 mit der gleichen Bedeutung anzuwenden ist.

Die Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen (prospektive Anwendung). Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und entsprechend offenzulegen.

### **Änderungen an IAS 39, IFRS 7 und IFRS 9: Interest Benchmark Reform (Phase 1)**

Zeitpunkt der verpflichtenden erstmaligen Anwendung: 1. Januar 2020

EU-Endorsement-Status: Übernahme noch nicht erfolgt

Durch die Änderungen an IAS 39, IFRS 7 und IFRS 9 sollen Auswirkungen, die sich durch die sog. IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung (im Zeitraum vor der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz – Phase 1) ergeben, gemildert werden. Die Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) trotz der erwarteten Ablösung verschiedener Referenzzinssätze fortbestehen bzw. weiterhin designiert werden können. Die Nutzung dieser Regelungen wird durch zusätzliche Angaben flankiert.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und entsprechend offenzulegen.

#### **Hinweis**

Der IASB hat erste Beratungen zur Phase 2 aufgenommen, bei der es um Fragestellungen geht, die die Finanzberichterstattung im Zeitpunkt der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz betreffen.



## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: + 49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.com

### Kai Haussmann

Tel: + 49 (0) 69 75695 6556

khaussmann@deloitte.com

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

# Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 01/2020